

RS Vwgh 1999/12/22 99/04/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

GewO 1994 §14 Abs2 idF 1997/I/010;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/03/17 98/04/0011 1 (Es genügt, wenn der ASst die zur Verfügung stehenden Beweismittel, soweit es sich nicht um in seinem Besitz befindliche Urkunden handelt, der Behörde bekannt gibt, und die Behörde sodann diese Beweise aufnimmt)

Stammrechtssatz

Die Ersetzung der Worte "wenn anzunehmen ist" durch die Worte "wenn nachgewiesen wird" in § 14 Abs 2 durch die GewRNov 1996 bedeutet, daß es nunmehr Sache des ASst ist, ua das Vorliegen des Tatbestandmerkmals des volkswirtschaftlichen Interesses initiativ nachzuweisen, sodaß die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040204.X01

Im RIS seit

02.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at